

Beitragsordnung des Ski-Club Hausach e.V. gegr. 1964

§ 1 Beitragspflicht

1. Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 5 der Vereinsatzung des Ski-Club Hausach (Verein) die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags. Bei altersmäßigen Abstufungen gilt das zum Tag des Beitragseinzugs erreichte Lebensalter.
2. Alle Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich beitragspflichtig. Davon ausgenommen ist der in § 1 Ziff. 7. genannte Personenkreis.
3. Bei jedem aktiven Mitglied kann mit seinem Beitritt zusätzlich auch ein Abteilungsbeitrag fällig werden. Aktiv ist jeder, der im laufenden Kalenderjahr die sportlichen Einrichtungen oder Abteilungsangebote des Vereins nützt oder genützt hat. Die Ermittlung erfolgt durch eine regelmäßige Abteilungserhebung.
4. Es wird unterschieden zwischen:
 - a. der Einzelmitgliedschaft
 - b. der ermäßigten Mitgliedschaft
 - c. der Familienmitgliedschaft
 - d. der Ehrenmitgliedschaft
5. eine ermäßigte Mitgliedschaft gilt für:
 - a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b. Partner eines Einzelmitglieds
6. Familien im Sinne dieser Beitragsordnung sind:
Eheleute/eingetragene Lebenspartner und mindesten ein minderjähriges Kind
7. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Beitragspflicht entbunden.
8. Für Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen Beitragsermäßigung/Beitragserlass wünschen, kann dies auf Antrag und nach Beschlussfassung der Vorstandschaft gewährt werden.

§ 2 Höhe der Beiträge

1. Grundbeiträge

Kinder bis 14 Jahre	15 Euro
Jugendliche 15 – 17 Jahre	23 Euro
Erwachsene	35 Euro
Partner	30 Euro
Familie	75 Euro
2. Abteilungsbeiträge

Gymnastik	20 Euro
-----------	---------
3. Für zusätzliche Sportangebote (z.B. Sportkurse) können gesonderte Gebühren vom Vorstand festgelegt werden. Sie richten sich u.a. nach Dauer und Aufwand.
4. Eine Änderung der Grundbeiträge wird von der Mitgliederversammlung und eine Änderung der Abteilungsbeiträge von der Vorstandschaft beschlossen. Sie tritt frühestens am 01.01. des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beitragszahlung

Die Grund- und Abteilungsbeiträge werden jährlich zum 15. Mai per Bankeinzug abgebucht. Gebühren, die durch Rückgabe der Lastschrift entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

§ 4 Schnuppertraining

Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein erwägen, sich zuvor aber vom Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei, ein zusätzlicher Versicherungsschutz über die Sportversicherung des Vereins/Verbands ist jedoch nicht gewährleistet.

§ 5 Mitgliederverwaltung

1. Änderungen der im Aufnahmeantrag gemachten Angaben sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach Regelungen der DSGVO gespeichert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 12. April 2019 in Kraft.